

HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderen Gasen in Druckgasflaschen oder -dosen muss eine Genehmigung bei der DECHEMA, Ausstellungstechnik, schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden (spätestens bis zum **10. April 2024**, Formular „Aufstellen von Druck- und Flüssiggasflaschen-Genehmigungsantrag“).

Beim Gebrauch von Flüssiggas sind verschiedene Vorschriften zum Schutz der Aussteller und der Besucher einzuhalten.

Bitte beachten Sie hierzu das gängige/gültige Regelwerk und die Technischen Richtlinien, im Besonderen die Punkte 5.6 und 5.7 sowie die einschlägigen Vorschriften u.a. die BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) und Unfallverhütungsvorschrift, DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“.

- Stände, in denen Druckgas- oder Flüssiggasbehälter stehen, sind mit Warnzeichen nach ASR A1.3/ DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- Flüssiggasverbrauchsgeräte müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein.
- Für den Betrieb der Flüssiggasanlage ist eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zu erstellen, in der alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben enthalten sein müssen. Sie ist am Betriebsort aufzubewahren. Alle Personen, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- Flüssiggasanlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen müssen wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einer Prüfbescheinigung festzuhalten. Die Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und müssen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.
- Die Flüssiggasanlagen sind so aufzustellen, dass sie nicht öffentlich zugänglich (auch nach Veranstaltungsende) sind, oder die Sicherheits- und Regeleinrichtungen sowie die Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen den Zugriff Dritter gesichert sein (z.B. verschließbare Flaschenschränke).
- Behälter und Flaschen müssen gegen Stoß und Umfallen gesichert sein.
- Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien müssen eingehalten sein.
- Flüssiggasverbrauchsanlagen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind.
Abweichend hiervon dürfen Flüssiggasverbrauchsanlagen an längere Schlauchleitungen angeschlossen werden, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen und wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Schlauchbruchsicherung) eingehalten werden und die Schlauchleitung so kurz wie möglich ist.
- Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in die Versorgungsschächte strömen kann.
- Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Vorratslagerung von Druck- und Flüssiggasflaschen auf dem Stand und in der Messehalle ist nicht zulässig, da austretendes Gas sich zu einem explosionsfähigen Gemisch ansammeln kann bzw. die Rettungswege nicht mehr benutzbar sind.
Bei Bedarf einer sachgerechten Lagerung, wenden Sie sich bitte an den Logistikservice der Messe Frankfurt, logistics@messefrankfurt.com, der eine fach- u. sachgerechte Lagerung für sie kostenpflichtig übernimmt.



Zum Upload unter
www.achema.de/ausstellerportal

Login siehe Standbestätigung

Bei Rückfragen: safety@dechema.de

Tel.: +49 69 7564-655

Halle _____ Stand _____

Firma _____

Einsendeschluss 10. April 2024

1. Art des Gases:

2. Verwendungszweck:

3. Wo werden die Behälter aufgestellt (genaue Position auf dem Stand)?

Der Aufstellungsort ist von außen sichtbar mit dem Warnzeichen „Gefahrsymbol Gasflasche“ gemäß ASR A1.3 und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

4. Menge des täglichen Bedarfs: _____ Stück _____ Inhalt in kg (Flüssiggas)
oder in l und P (Druckgas)

5. Wird das Druckgas über Rohrleitungen geleitet?

Über eine Entfernung von _____ m in _____ -leitung (Art der Leitung)

6. Eingebaute Absperrereinrichtung:

Absperrereinrichtung gekennzeichnet: Ja Nein
 Ja Nein

7. Treten bei der Verarbeitung Dampf-/Luftgemische oder Abgase auf?

Nein Ja Wie oft wird die Anlage täglich gefüllt? _____ x

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Vorratslagerung von Druck- und Flüssiggasflaschen ist auf dem Stand nicht gestattet.

Bei Bedarf einer sachgerechten Lagerung, wenden Sie sich bitte an den Logistikservice der Messe Frankfurt, logistics@messefrankfurt.com, der eine fach- u. sachgerechte Lagerung für Sie kostenpflichtig übernimmt.

Die Technischen Richtlinien (5.7.1) wurden bei der Standplanung berücksichtigt.

Ansprechpartner _____ E-Mail _____

Telefon _____ Mobilnr. _____

Ort / Datum

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift